Deutsches Reich



Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten en

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des

Präfibium bes Deutschen Reichs
Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Str. 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
www.staatenbund-deutschesreich.info

Diplomatische Korrespondenz 19-12/ 16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Exzellenz Herr Ministerpräsident Jüri Ratas, sehr geehrte Exzellenz Frau Präsidentin Kersti Kaljulaid, sehr geehrte Exzellenz Herr William Mart Laanemäe,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg.

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Die Glied-/Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden und Hessen sind Signatarstaaten der Genfer Konventionen 1864 und Kaiser Wilhelm II unterzeichnete überdies noch einmal für alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Genfer Konventionen. Somit sind alle Staaten im Staatenbund des Deutschen Reichs Völkerrechtssubjekte.

Die indigenen Völker verzichten nicht auf ihre Bodenrechte.

Die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten haben ihre Abstammung gemäß RuStAG von 1913 nachgewiesen und sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens des Deutschen Reichs und Erben ihrer Vorfahren, die einst die Grenzen des Deutschen Reichs um diese territorialen Staatshoheitsgebiete völkerrechtskonform markiert haben.

Daher bitten wir die internationale Staatengemeinschaft, die Rechte der indigenen Völker des Deutschen Reichs zu respektieren, zu garantieren, zu fördern und zu gewährleisten, *ius cogens*. Die durch die alliierten Mächte eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRD, BRiD, Germany etc. pp nennend, hat lediglich gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Treuhandverwaltung inne. Sie stellt nur Personalausweise gemäß Artikel 27 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976 aus, mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit "deutsch" und das dazugehörige Reisedokument, den Reisepass,

Die Staatsangehörigkeitsausweise für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden in den einzelnen sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten ausgestellt.

ebenfalls mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit "deutsch".

Wir haben die große Ehre, Ihren Exzellenzen die Musterexemplare der Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine dieser Bundesstaaten, zur Kenntnisnahme zu reichen, verbunden mit der großen Bitte, diese Reisedokumente, die den alten Exemplaren gemäß der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht nachgebildet sind, wieder international anzuerkennen und diese Information an die zuständigen Stellen Ihres Landes weiterzureichen und entsprechend der internationalen Abkommen künftig eine ungehinderte Ein- und Ausreise allen Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die sich ordnungsgemäß mit den amtlichen Reisedokumenten ausweisen, zu gewähren.

Die Musterdokumente wurden auch im Standesamt 1 in Berlin zur Kenntnis gereicht.

Wir haben die große Ehre, Ihre Exzellenzen darüber zu informieren, daß unsere Staatsangehörigen auch gern Ihr Land bereisen möchten.

(weitere Informationen finden Sie unter: www.staatenbund-deutschesreich.info)

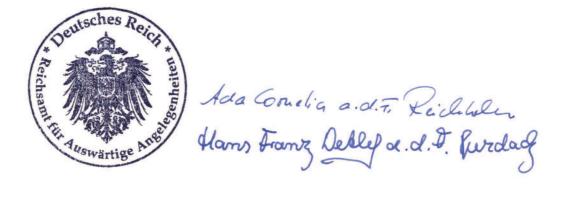
Wir, die Vertreter des Reichsamtes für Auswärtige Angelegenheiten, möchten dieses Schreiben gleichfalls zum Anlaß nehmen, Ihren Exzellenzen unserer größten Wertschätzung und Hochachtung zu versichern und Ihren Exzellenzen ein friedliches neues Jahr 2017 wünschen, verbunden mit Gesundheit, Freude und Glück.

Bundesstaaten

- Freistaat Preußen
- Bundesstaat Bayern
- Bundesstaat Baden
- Bundesstaat Sachsen

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 27. Dezember 2016

Mit freundlichen Grüßen



Botschaft der Republik Estland S.E. Herr William Mart Laanemäe Hildebrandstraße 5 10785 Berlin

Fax: 030 254 606 01

S.E. Herr Ministerpräsident Jüri Ratas I.E. Frau Präsidentin Kersti Kaljulaid

Freistaat Preußen



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann/	die Frau Vorname aus dem Hause Werner
mit dem Fa	amiliennamen Werner
geboren am	30. Oktober 1960 gu Musterort
	datsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStQG vom 22. Juli 1913 d 18. Juli 1932
Gegeben zu	Potsdam, den 01. Oktober 2016

administrative Regierung Freistaat Preußen Beake Nadu'a aa E Kud

Deutsches Reich Freistaat Preußen



für den Aufenthalt im Ausland

Dor Mann/Die Frau Vername, aus dem Hause Mustermann	
Der Mann/Die Frau Vorname aus dem Hause Mustermann	
mit dem Familiennamen Mustermann	7
	ĮØ,
geboren am01.Januar 1970 3u Musterstadt	
besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAB vom 22. Juli 1913	
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932	
Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. November 2026	
Gegeben zu Potsdam, den 23. November 2016	
S 1. 10 11 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12	
. administrative Regierung Freistaat Preuße	n
Beat Maria and F. Ku	N
Beaginway auti-ru	u
Beagn (wall and and real state Pres	1
Let a	3
	B
	*

*) Der Inhaber hat den Beimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterfehreiben

Vorname/n:	Vorname
Familienname:	Mustermann
Geburtsname:	Mustermann
Geburtsdatum:	01. Januar 1970
Geburtsort:	Musterstadt
Augenfarbe:	Blau Grőße: cm 180
Künstlername:	
Besondere Kenn	nzeichen: keine

Eigenhandige Unterschrift bes Inhabers

Raum für besondere Eintragungen:

Sachsen



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Die Anna Auguste aus dem Hause Müller
mit dem Familiennamen Musterfrau
geboren am 6. Juli 1963 zu Leipzig
besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen gemäß §1 RuStAB vom 22. Juli 1913.
Begeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Claus-Duter a. J. f. Claufunger



Deutsches Reich Sachsen



für den Aufenthalt im Ausland

Der Max aus dem Hause Geburtsmustermann		
mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n		
geboren am 13. Januar 1976 zu Dresden	 	
besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen und ist somit Deutscher,		
gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913.		
Diese Bescheinigung gilt bis zum 30. November 2026	 	
Gegeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016	 	

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Doro Kun Water leich: Kanfum



Vorname/n:	Max	
Familienname:	M u s t e r m a n n	
Geburtename:	Geburtsmustermann	
Geburtsdatum:	13. Januar 1976	
Geburtsort:	Dresden	2
Augenfarbe:	grün Größe: 188 cm	Control of the contro
Künstlername:	Grüner	
Besondere Kennz	eichen: Gehstock, Beinverkürzung rechts 4 cm	

Raum für besondere Eintragungen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Bayern



Staatsangehörigkeitsausweis

gur Benutzung im Inland				
Der Max Aı	nton aus dem Hause l	Mustermann		
mit dem Fai	miliennamen Must	ermann		
geboren am	19. August 1989	zu Mu	sterhausen	
besitzt die Stac	ntsangehö <mark>rigfe</mark> it in <mark>Ban</mark> e	rn, gemäß § 1	RuStAG va	om 22. Juli 1913.
Gegeben zu	Landsham, den 13. D	Dezember 20	15	
	19 May 19			
		administrat	ve Regierung	Bundesstaat Bayern
		V 3 2 4 Y		
	0000000000	1 - 1		ESSTAAT A
	Mourka	a a.d. T. Sedi	mar s	
			*	Z *
			ZEZ	3
000008			00000	ALE VERWALL

Deutsches Reich Banern



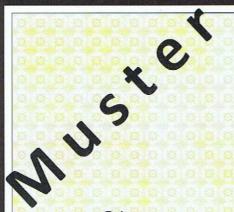
für den Aufenthalt im Ausland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann
mit dem Familiennamen Mustermann
geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen
besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern und ist somit Deutscher, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
Diese Bescheinigung gist bis zum 13. Dezember 2025
Gegeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015
administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Mouika a.d. T. Sedleneir



Vorname/n:	Max Anton	
Familienname:	Mustermann	
Geburtename:	Mustermann	
Geburtsbatum:	19. August 1989	Foto
Geburtsort:	Musterhausen	
Augenfarbe:	blau	
Künstlername:		
Besondere Renr	zeichen: keine	
		Unterschrift des Inhabers
Angaben zu	m Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:	
Plz: [85652	2] Ort: Landsham	•
Straße: Erd	inger Straße Nr. 15	
Eintragunge	en anderer Staaten:	



Baden



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann				
mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n				
geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen				
besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.				
Segeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016				

Nicole Simonic a. d. T. Will



administrative Regierung Bundesstaat Baden

Deutsches Reich Baden



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau					
mit dem Familiennamen M u s t e r f r a u					
geboren am 08. Oktober 1915 zu Musterlingen					
besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden und ist somit Deutsche, gemäß § 1 RuStAS vom 22. Juli 1913.					
Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. März 2026					
Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016					
administrative Regierung Bundesstaat Baden					

divid Summic o.d. F. Will

Lichthild

			LICITORIIO
Vorname/n:	Heidelinde Lotte		
Familienname:	Musterfrau		&
Geburtsname:	Musterfrau		Chamanal
Geburtsdatum:	08. Oktober 1915		Stempel
Geburtsort:	Musterlingen		
Augenfarbe:	grün Bı	гове: 150 cm	
Künstlername:			
Besondere Keni	geichen: keine		
		Gigenbandige Unterfehrif	t des Inhabers*)

Eintragungen anderer Staaten:

Muskor

^{*)} Der Inhaber hat den Beimatschein, ebe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhandig zu unterschreiben.

Date & Time Model Name Machine Serial Number Host Name

: 27-DEC-2016 22:32 TUE : M267x 287x Series

: ZEA5BJCG7001M6W : SEC30CDA7AAF440

Result Start Time Time Mode . Page Name/Number No 015/015 OK 27-12 22:19 12'50" G3 271 03025460601



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Prafibium bes Deutschen Reichs Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten Crinitzer Str. 19 C [15926] Fürstlich Drehna Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm Hans Franz Deilef a.d.F. Burdack www.staatenbund-deutschesreich.info

Diplomatische Korrespondenz 19-12/16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Exzellenz Herr Ministerpräsident Jüri Ratas, sehr geehrte Exzellenz Frau Präsidentin Kersti Kaljulaid, sehr geehrte Exzellenz Herr William Mart Laanemäe,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg. Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom

18. Juli 1932.